



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (351) 4243-0
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: sb1-drd@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3525742

521ppw/024-2024#023

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Bahn-km 100,525, Stauffenbergallee und Neubau Haltepunkt Dresden-Albertstadt“, Bahn-km 99,780 bis 101,025 der Strecke 6212 Görlitz - Dresden-Neustadt in Dresden

Bezug: Antrag vom 28.10.2024, Az. I.II-SO-D-C, T.016063669

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Stauffenbergallee in Dresden und den Neubau des Haltepunktes Dresden-Albertstadt im Zuge der Ausbaupläne der Stauffenbergallee durch die Stadt Dresden zum Gegenstand.

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden
Tel.-Nr. +49 (351) 4243-0
Fax-Nr. +49 (351) 4243-5440
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beansprucht eine Grundfläche mit einer Länge von 170 m und einer Breite von 21 m. Der bauzeitliche Flächenbedarf beträgt 38.828 m² und ein erforderliches Aushubvolumen von 5.500 m³. Der vorübergehend rückzubauende Schotterkörper umfasst ein Volumen von 1.250 m³. Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben.

Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt 6.750 m³ Boden bewegt, 538 m² Boden und Pflanzendecke dauerhaft versiegelt sowie 2.450 m² Boden bauzeitlich in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die bauzeitliche Inanspruchnahme der Pflanzendecke umfasst 16.033 m².

Es fallen baubedingt Abfälle Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind sowie Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält an.

Ebenso sind stoffliche Emissionen wie Verbrennungsemissionen und sonstige Staubemissionen, aber auch Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen mit dem Vorhaben verbunden.

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage. Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mit dem Vorhaben verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das aufzuweitende Brückenbauwerk liegt im Freistaat Sachsen, in der Gemarkung Neustadt der Kreisfreien Stadt Dresden und überführt die elektrifizierte Bahnstrecke Görlitz – Dresden am Bahn-km 100,5+25 über die Stauffenbergallee.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich aufgrund der innerstädtischen Lage Wohngebiete, Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime und sonstige Siedlungsgebiete aber auch Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Lebensräume von Europäischen Vogelarten und sonstigen besonders und streng geschützten Arten.

Europäische und nationale Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens, jedoch als Denkmäler erfasste Eisenbahnbrücken.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde durch die Vorhabenträgerin ermittelt, dass infolge des Vorhabens bauzeitlich und betriebsbedingt zusätzliche Lärmemissionen zu erwarten sind.

Die Untersuchung zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb der Bauphase Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm nicht ausgeschlossen werden können. Die Richtwertüberschreitungen beschränken sich zwar auf wenige Gebäude, jedoch werden während geräuschintensiver Bautätigkeiten auch Beurteilungspegel von 65 - 70 dB(A), teilweise auch darüber erreicht, womit erhebliche Lärmbelastigungen an der Bebauung (insbesondere an der Buchenstraße und Stauffenbergallee) nicht ausgeschlossen werden können. Durch organisatorische Maßnahmen wie den Einsatz eines Baulärmverantwortlichen, ein Baulärm-

Monitoring wie auch aktive temporäre Schallschutzmaßnahmen (mobile LSW, Schallschirme, Schallschürzen, Kapselung von Baumaschinen, Schallschutzzelte, Einhausungen) plant die Vorhabenträgerin einer Überschreitung der Werte der AVV-Baulärm zu begegnen.

Den betriebsbedingten Emissionen wird durch die Einordnung einer Lärmschutzwand begegnet. Trotz dieser verbleibt „dem Grunde nach“ für mehrere Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutz.

Diesen Schutzansprüchen wird mit passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet.

Die betriebsbedingten Erschütterungen überschreiten den Anhaltswert für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts. Jedoch liegt die vorhabenbedingte Erhöhung der bewerteten Schwingstärke im nächstgelegenen Wohngebäude unterhalb einer wesentlichen Änderung bzw. fühlbaren Erhöhung um 25%.

Auch unterschreiten die berechneten sekundären Luftschallpegel die zulässigen Innenpegel für Wohnräume in Anlehnung an die 24. BImSchV.

Damit werden durch das geplante Bauvorhaben keine Belästigungen von Menschen in Gebäuden verursacht. Bauliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind nicht erforderlich.

Die für Fundament bzw. Geschossdecke prognostizierten maximalen Schwinggeschwindigkeiten liegen deutlich unter den Anhaltswerten für Wohngebäude. Gebäudeschäden durch den Schienenverkehr sind an allen im Untersuchungsbereich liegenden Gebäuden sicher auszuschließen.

Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird von der Vorhabenträgerin eingeschätzt, dass durch die geplante Baumaßnahme während der Arbeiten zur Spundwanddämmung der Stützwand entlang des Dammweges Erschütterungen verursacht werden, die an den Wohngebäuden im Umfeld zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 führen können. Damit können Gebäudeschäden nicht ausgeschlossen werden. Das Rammen der Spundwände zur Herstellung der Stützwand entlang des Dammweges ist daher durch Lockerungsbohrungen vorzubereiten. Alternativ ist ein (erschütterungsgemindertes) Einbringen durch Verpressen möglich. Im Rahmen der Bauüberwachung sieht die Vorhabenträgerin vor, an den betroffenen Gebäuden bautechnische Beweissicherungen durchzuführen. Zudem werden bei erschütterungsintensiven Arbeiten Beweissicherungsmessungen (mit Alarmmeldung und Eingriff in den Bauablauf) durchgeführt. Damit können Gebäudeschäden wirkungsvoll vermieden werden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben ist die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sowie eine damit einhergehende Beeinträchtigung von Lebensräumen vorkommender Tierarten verbunden.

Betroffen durch das Vorhaben sind Reptilien, Brutvögel sowie Fledermäuse. Zur Vermeidung der Betroffenheiten sieht die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen vor.

Im Rahmen der erforderlich werdenden Kompensation vorhabenbedingter, nicht vermeidbarer Eingriffe sieht die Vorhabenträgerin die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den neugestalteten Flächenbereichen vor, ferner auch die Entwicklung von artenreichen Ruderalfluren.

Da nur begrenzt Flächen im Umgriff des Vorhabens zur Verfügung stehen und auch langfristig Habitats für die Erhaltung des Reptilienbestandes im Trassenbereich vorzusehen sind, können nicht alle notwendigen Ersatzpflanzungen im Nahbereich des Vorhabens umgesetzt werden. Hierfür plant die Vorhabenträgerin eine Ausgleichszahlung gemäß den Vorgaben der Gehölzschutzsatzung der Stadt Dresden.

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben beansprucht einen durch die bestehenden Bahnanlagen sowie die Stauffenbergallee geprägten innerstädtischen Standort. Die Inanspruchnahme von zusätzlicher Fläche erfolgt mit dem Vorhaben nicht.

Schutzgut Boden

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine kontaminationsverdächtigen Altstandorte. Im Zuge der Bautätigkeiten besteht jedoch die Gefahr des Anfalles von kontaminationsverdächtigen Stoffen sowie von Bau- und Betriebsstoffen, sodass eine Beeinträchtigung des Bodens nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme des Bodenschutzes vor.

Schutzgut Wasser

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer. Gefährdungen des Grundwassers können jedoch bei unsachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund von Leckagen/Unfällen (explizit von Bau- und Betriebsstoffen) sind Beeinträchtigungen des Grundwassers möglich. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme des Gewässerschutzes vor.

Schutzgüter Klima und Luft

Im Zuge der Bautätigkeiten kann es temporär zu Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge wie auch Schüttgüter kommen. Dem steht eine zeitweise Verkehrsberuhigung infolge der bauzeitlich gesperrten Eisenbahnüberführungen gegenüber. Veränderungen der lufthygienischen Situation wie auch der klimatischen Situation werden durch das Vorhaben nicht erwartet.

Schutzgut Landschaft

Mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführungen wie auch infolge der baubedingt erforderlichen Entfernung von Vegetationsbeständen sind punktuell, also räumlich eng begrenzt, Änderungen des Landschaftsbildes verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Überprägung und damit mangelnder Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart und Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens befinden sich als Kulturdenkmal oder Einzeldenkmale ausgewiesene Objekte. Unmittelbar durch das Vorhaben betroffen ist die bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ km 100,525) aus dem Jahre 1913, welche unter Denkmalschutz steht. Wegen des schlechten baulichen Zustandes der ursprünglichen Überbauten wurden bereits im Jahr 2016 die beiden befahrenen Überbauten durch Hilfsbrücken ersetzt, um die Verfügbarkeit der Strecke zu gewährleisten und Kapazitätseinschränkungen zu vermeiden. Diese Hilfsbrücken werden im Zuge des gegenständlichen Vorhabens durch neue Brückenbauwerke ersetzt. In diesem Abschnitt befindet sich der historische Stahlüberbau, der die technischen Anforderungen an die Bemessungslasten infolge des Eisenbahnverkehrs nicht erfüllt. Die historische Bausubstanz ist nicht zu erhalten. Die Vorhabenträgerin sieht eine denkmalpflegerische Dokumentation und Inventarisierung der historischen Stahlbrücke vor.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes. Eingriffe in den Boden- und/oder in den Wasserhaushalt oder aber Veränderungen des Schutzgutes Klima/Luft können sich unmittelbar auf alle anderen Schutzgüter wie Flora, Fauna, Lebensräume oder direkt auf den Menschen, auswirken.

Spezielle synergetische Effekte, die zu über das übliche Maß hinausgehenden Wechselwirkungen in Form einer erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigungen bestimmter Schutzgüter führen, sind bei dem gegenständlichen Bauvorhaben nicht zu erkennen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin [UI 1 Erläuterungsbericht, UI 3 Lagepläne, UI 4 Bauwerksverzeichnis, Unterlage 7 Bauwerkspläne und Bauphasenplan, UI 10 Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne, UI 13 Landschaftspflegerischer Begleitplan, UI 14 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, UI 15 Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen] ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig